



Steuerverwaltung  
Quellensteuer

Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 60 14  
qst.sv@be.ch  
www.taxme.ch

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

---

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

**Referenz** (Bitte in Antwort angeben)  
ZPV-Nr. «zpv.Zpvnummer»

Dezember 2024

## **Aktuelles zur Quellensteuer**

Guten Tag

Sie erhalten Informationen aus unserem Bereich Quellensteuer. Danke, dass Sie diese aufmerksam lesen.

### **1. Quellensteuertarife 2025 und Bezugsprovision**

Die neuen Tariftabellen 2025 finden Sie auf unserer Internetseite [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch). Die Aufschaltung erfolgt nach Abschluss der Wintersession des Grossen Rates gegen Ende Dezember 2024.

Die Tarif-Dateien für Lohnprogramme laden Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV herunter ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dir. Bundessteuer > Quellensteuer > Quellensteuertarife 2025 > Tarife Kantone). Die **Bezugsprovision** bleibt unverändert bei 1% für Abrechnungen auf Papier und 2% für elektronische Abrechnungen.

### **2. Wann wird die Bezugsprovision gewährt?**

Sie erhalten die Bezugsprovision, wenn Sie die Quellensteuer-Abrechnung fristgerecht einreichen und bis zum aufgedruckten Datum auf der Rechnung bezahlen.

Haben Sie uns nach Erhalt der Rechnung eine Korrektur gemeldet? Die korrigierten Rechnungen erhalten Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Rechnung, spätestens sechs Wochen nach Ihrer Meldung.

### **3. So erhalten Sie 2 % Bezugsprovision?**

Wenn Sie die Abrechnungen über ELM oder BE-Login fristgerecht einreichen und die Rechnung innert 30 Tagen begleichen, erhalten Sie eine Bezugsprovision von 2 %.

ELM 5.0 ist eine Software für das einheitliche Lohnmeldeverfahren. Sie ermöglicht Ihnen, Lohnmeldungen für die Quellensteuer-Abrechnung sowie Meldungen an Versicherungen, Ausgleichskassen oder andere Empfänger/-innen digital und automatisiert zu versenden.

#### **4. Was gilt bei französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern (FGG)?**

Für eine tägliche Rückkehr darf die Distanz zwischen französischem Wohnort und dem schweizerischen Arbeitsort nicht mehr als 110 Kilometer und/oder die Reisezeit von mehr als 1.5 Stunden pro Weg für eine tägliche Rückkehr betragen. Werden diese Voraussetzungen überschritten, ist die tägliche Rückkehr nachzuweisen (Zugs-Billette, Tankbelege, Übernachtungsbelege usw.). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Q10. [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)>Quellensteuer > Merkblätter > aktuelles Steuerjahr > Merkblatt [Q10](#): Meldeverfahren bei französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

#### **5. Wechsel von Moutier zum Kanton Jura auf 1. Januar 2026**

Quellenbesteuerte Personen (qsP) mit Wohnsitz in Moutier rechnen Sie bis und mit 31. Dezember 2025 mit dem Kanton Bern ab. Ab dem 1. Januar 2026 sind die Quellensteuerabrechnungen durch die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) direkt beim Kanton Jura einzureichen.

Wir wünschen Ihnen ein einen guten Rutsch ins neue Jahr und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Quellensteuer